

RheinlandPfalz



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 13 20 · 54203 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Firma
Moselsäge Johann Müller GmbH
Am Sägewerk

54338 Schweich

EINGEGANGEN

10. Feb. 2004

Erl.....

Kurfürstliches Palais · Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Postfach 13 20 · 54203 Trier

Telefon (06 51) 94 94 - 0

Telefax (06 51) 94 94 - 1 70

E-Mail poststelle@add.rlp.de

Referat Agraraufsicht und Agrarförderung

Bearbeiter: Herr Wallenborn

Dienstsitz: Balduinstr. 6, 54290 Trier

Telefon: 0651/9494-635; **Telefax:** -568

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom
Bei Rückfragen bitte stets angeben.
421 - 623

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)
jakob.wallenborn@add.rlp.de

Datum
21.01.04

Registrierung Ihres Behandlungs- bzw. Fertigungsbetriebs hölzernen Verpackungsmaterials für den Export in Drittländer nach den vorgesehenen neuen internationalen Standards; hier: Registrierungsbescheid aufgrund Ihres Antrags vom 07.01.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.01.2004 ergeht folgender

I. Anerkennungs- und Registrierungsbescheid:

Aufgrund der neuen **internationalen Standards für Holzverpackungen** im internationalen Warenverkehr, die seitens der Volksrepublik China mit Stichtag 01. Oktober 2002 für Importsendungen aus Mitgliedstaaten der EU angewandt werden, i. V. mit § 4 Nr. 1b des Pflanzenschutzgesetzes –PflSchG – vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) sowie mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18.04.1994 (GVBl. S. 247) i.d.Fassung der Ersten Änderungsverordnung hierzu vom 24.04.2001 (GVBl. S. 96) **wird Ihr Betrieb unter der Registrierungsnummer**

DE – RP3-49002

als zur Behandlung / Verarbeitung für den Export bestimmten hölzernen Verpackungsmaterials nach neuem internationalem Standard geeignet anerkannt.

Der Ihnen erteilte Registrierungsbescheid vom 28.01.2003 tritt mit Erhalt dieses Bescheides außer Kraft.

Konto:
LZB Trier 585 015 03 (BLZ 585 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
☐ Registrierung China-Amerika

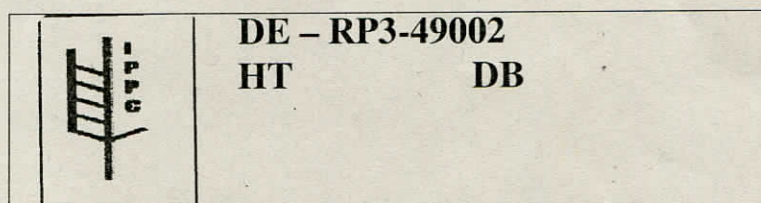
Besuchszeiten:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-16.00 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de

II. Begründung:

Mit seiner Bekanntmachung Nr. 2002/58 hat der Pflanzenschutzdienst der Volksrepublik China gegenüber den Mitgliedstaaten der EU Anforderungen an die Verwendung hölzernen Verpackungsmaterials im Warenverkehr nach China formuliert, die seit 01. Oktober 2002 zu erfüllen sind. Wie Sie wissen, wird eine gegen im Holz ggfs. vorhandene Schädlinge **wirksame Hitzebehandlung** (= Heat Treatment = HT), eine entsprechende **Kennzeichnung** des verwendeten Stauholzes resp. der Holzverpackung mit **Registriernummer** und den Kürzeln **HT** und **DB** (siehe unten!) sowie ein entsprechende Sendungen begleitendes **Pflanzengesundheitszeugnis** verlangt.

Aufgrund Ihres daraufhin gestellten Antrags auf Prüfung bzw. Anerkennung der von Ihnen vorgehaltenen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Eignung zur Durchführung der nach den neuen internationalen Standards vorgeschriebenen Behandlung und Kennzeichnung hölzernen Verpackungsmaterials für den Export in Drittländer - wie derzeit China - wurde Ihr Betrieb von einem Mitarbeiter der ADD aufgesucht, überprüft und über das neue Verfahren und dessen Ablauf eingehend instruiert. Dabei wurde festgestellt, daß bei Ihnen alle für eine Anerkennung und Registrierung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, womit die Registrierung Ihres Betriebs erfolgen kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Holzverpackungsmaterial den Anforderungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15 entspricht, sofern die in Ziffer III genannten Voraussetzungen erfüllt werden und die Kennzeichnung der Verpackungen folgendem Muster entspricht:



Dies bedeutet, dass hierdurch die für Verpackungsholz zu erwartenden Einfuhrbestimmungen der USA, Kanadas und Mexikos voraussichtlich ebenfalls erfüllt werden.

Die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für Verpackungsholzexport in diese Staaten ist nach derzeitigem Sachstand nicht erforderlich.

Die Anerkennung ist jedoch gebunden an die Einhaltung folgender

III. Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen:

1. die Anlagen zur Hitzebehandlung (Wärmekammern) sind regelmäßig zu den vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Terminen zu warten oder warten zu lassen. Die zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben notwendigen Temperatur-Meßeinrichtungen (Meßfühler, Thermographen etc.) sind bei den durch uns erfolgenden amtlichen Kontrollen nach Abschn. III. Tz. 5 den Prüfern zugänglich zu machen.

2. Über die Hitzebehandlung der einzelnen Chargen sind Protokolle zu führen. Diese Behandlungsprotokolle (Temperaturmeßstreifen) sind so zu kennzeichnen, dass sie den einzelnen hitzebehandelten Holzchargen bzw. Lieferungen zugeordnet werden können. Sie sind – ebenso wie die Lieferscheine / Rechnungen für die einzelnen Partien – für die Dauer eines Jahres und zur Einsichtnahme durch das Kontrollpersonal aufzubewahren.

3. Holz zur Herstellung von Exportverpackungen in den internationalen Standards beigetretene Drittländer muß in jedem Falle frei von Rinde (= „**DEBARKED**“ = **DB**) sein.

4. Stauholz oder zur Herstellung von Verpackungen vorgesehenes Holz darf für Exportsendungen in entsprechende Drittländer nur verwendet oder an andere mit dieser Zweckbestimmung abgegeben werden, wenn es vorschriftsgemäß hitzebehandelt worden ist. Von der V.R. China wird derzeit eine Behandlung verlangt, die im Kern des Holzes über **mindestens 30 Minuten** eine **Temperatur von minimal 56°C** garantiert. Die Durchführung einer ausreichenden Behandlung ist bei Beantragung des Pflanzengesundheitszeugnisses durch den Exporteur mittels Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung des Behandlungsbetriebs nachzuweisen. Hitzebehandlungen von Verpackungsholz sind daher gegenüber dem Abnehmer grundsätzlich mit eidesstattlicher Erklärung zu bestätigen.

5. Mit der Registrierung Ihres Betriebs unterstellen Sie die dafür vorgesehenen einschlägigen Einrichtungen und die entsprechenden Geschäftsunterlagen fortlaufender Überwachung durch die Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle. **Gebührenpflichtige Kontrollen**, die **mindestens einmal jährlich** stattfinden, **sind zu dulden**. Dabei entstandene Auslagen (Fahrtkosten u.ä.) sind zu ersetzen. Kostenminimierende Handhabung wird zugesichert.

6. Die nach Ziffn. 1-5 dieses Abschnitts verfügbaren Auflagen werden hiermit im Sinne des § 34a Satz 1 PflSchG **behördlich angeordnet**.

IV. Befristung und Widerrufsvorbehalt:

Diese Registrierung gilt **nur für den in der Anschrift bezeichneten Betriebssitz**. Sie erfolgt **unbefristet** und steht **unter dem Vorbehalt des** jederzeit möglichen **Widerrufs** oder der Änderung bzw. Ergänzung der in Verbindung damit festgelegten Bedingungen oder Verpflichtungen bzw. erlassenen Auflagen.

V. Gebühren:

Für diesen Registrierungsbescheid sind nach § 1 der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung vom 04.03.2002 (GVBl. S. 99) in der derzeit geltenden Fassung eine **Verwaltungsgebühr** und die entstandenen Auslagen zu erheben. Die Verwaltungsgebühr wird nach Tz. 4.3.3.2 des besonderen Gebührenverzeichnisses auf **51.- € – in Worten: einundfünfzig Euro** – festgesetzt. **Dieser Betrag ist** unter Verwendung des als Anlage beigefügten Zahlungsvordrucks **innen 4-Wochen-Frist** nach Erhalt dieses Bescheids **zu begleichen**.

Auf dem Überweisungsträger bitten wir anzugeben: BSt: 0382 – 111 11/42 (Registr. China-Amerika).

